

## **Stadtrat**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt. Als Einzelfall ist jeweils die konkrete Haushaltsstelle anzusehen,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffern 7, 10,13 und 16 der GO LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt,
3. Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, der Ortschaftsräte und dem Bürgermeister die nicht eine förmliche Ausschreibung zur Grundlage haben oder als Geschäft der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen.